

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Langensalza

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 17 Abs. 1, Nr. 1 – 6 des Thüringer Naturschutzgesetzes ThürNatG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29.04.1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 13.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung / Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind Stamm bildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschkirsche, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen und
 3. Bäume in Baumgruppen mit mindestens drei Bäumen, deren Bäume überwiegend einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.

- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden (bei Hanglage – an der oberen Seite) zu messen. Liegt der Kronenansatz über dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen:
1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
 2. Bäume auf Dachgärten
 3. Obstbäume für die Obstgewinnung zum eigenen und gewerblichen Bedarf in Gärten und Vorgärten
 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen sowie
 5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen.
- (5) Nachbarschaftliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung und
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindlich geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder
 3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragter duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Die Stadt wird insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen von den in Satz 1 aufgeführten Anordnungsmöglichkeiten Gebrauch machen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.
Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch:
1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
 8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate).

- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden und anderen Formgehölzen stellt keine Veränderung im Sinne des Abs. 1 dar.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist oder
 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Ausnahmen von den Verboten nach § 5 können genehmigt werden, wenn sich der Eigentümer/ Nutzungsberechtigte in einem nach Absatz 5 abzuschließenden öffentlich – rechtlichen Vertrag zu einer Ersatzpflanzung bzw. zu einer entsprechenden Ausgleichszahlung verpflichtet.
- (3) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen. Über die Befreiung entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung / Befreiung ist bei der Stadt, Stadtbauamt, schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume Ausreichend dargestellt, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden. Die Entscheidung fällt

das Stadtbauamt. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Bauausschuss. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme / Befreiung durch das Stadtbauamt besteht grundsätzlich nicht.

- (5) Anstelle des Antrags nach Abs. 4 kann der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte mit der Stadt Bad Langensalza einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dahingehend abschließen, dass sich zum einen die Stadt verpflichtet, die Genehmigung nach Abs. 1 bzw. 2 ohne weitere Auflagen zu erteilen und sich der Antragsteller im Gegenzug zu einer Ersatzpflanzung bestimmter Bäume nach Abs. 6 entsprechend den Festlegungen des Stadtbauamtes bzw. zu einer Ausgleichszahlung im Sinne des Abs. 7 innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet. Hierzu beantragt der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte formlos unter Beibringung der in Absatz 4 aufgeführten Unterlagen den Abschluss des Vertrages.
- (6) Die Ausnahmegenehmigung ist im Fall des Absatz 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antragsteller ist insbesondere aufzuerlegen, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 50 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum entsprechend den Anweisungen des Stadtbauamtes mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 50 cm, ist für jeweils weitere angefangene 20 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vor bezeichneten Art zu pflanzen.

§ 2, Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; anderenfalls ist sie zu wiederholen.

- (7) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 Prozent des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt

zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt Bad Langensalza, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder andere Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

- (8) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 4 und 5 haftet Auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.
- (9) Absatz 6 Satz 2 bis 5 und Absatz 7 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft entschieden wurde, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7 Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 6 Satz 2 bis 5 und Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 8 Baumschutz im Baumgenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt
 4. entgegen § 6 Absatz 4 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6, Absatz 6 oder
 6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Rechenschaftspflicht

Die Verwaltung legt jährlich Rechenschaft über den Vollzug dieser Satzung ab (Baumbericht). Dies betrifft insbesondere den Umfang von Fällungen und deren Notwendigkeiten, eingeleiteten Maßnahmen bei Ordnungswidrigkeiten sowie den Umfang von Neu- und Ersatzpflanzungen.

gez. B. Schönau
Bürgermeister

Erstveröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Bad Langensalza am 09.07.2004